

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

*Der Bericht über die
Delegiertenversammlung vom 22./23. Mai 1948
erscheint in der Juli-Nummer.*

Die rechtliche Natur der Haushaltungskassen*

Zwei interessante Entscheide
der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung
(Schluß)

Fall B**Tatbestand**

Anlässlich einer Revision durch den zuständigen Kriegskommissär wurde bei einem Zerstörungs-Detachement beanstandet:

- a) Der Kdt. hat einen Betrag von Fr. 879.— aus der H. K. unter 293 Wehrmänner à je Fr. 3.— verteilt. Quittungen liegen nicht vor.
- b) Bei den Belegen findet sich ein vom Fouriergehilfen visierter Beleg über Fr. 135.— für ein Geschenk an den Kdt., mit der Begründung, die Mannschaft sei mit einer entsprechend kleineren Rückerstattung aus der Haushaltungskasse einverstanden gewesen.
- c) Der Saldo einer Revisionsbemerkung, mit der beanstandet wurde, daß für Lokalmiete Fr. 104.40 über die reglementarischen Ansätze hinaus bezahlt worden sind, wurde einfach der HK belastet.

Die Beanstandungen wurden dem O. K. K. gemeldet, das vom Kdt. die Rückerstattung dieser Beträge an die H. K. verlangte. Nach einem größeren Briefwechsel erklärte sich der Kdt. zur Rückerstattung von Fr. 135.— (Posten b) für das von ihm entgegengenommene Geschenk bereit. Mit Rücksicht auf besondere Umstände wurde vom O. K. K. auf die Rückerstattung des Betrages von Fr. 104.40 (Posten c) verzichtet. Streitig blieb noch der Posten a) von Fr. 879.—.

In einer rekursfähigen Verfügung vom 19. Juni 1947 stellte das O. K. K. fest:

„Die Zwecke, für welche die HK herangezogen werden kann, sind in Art. 135 des Dienstreglementes genau umschrieben. Eine Verteilung des Geldes unter die Wehrmänner kann nur zugelassen werden, wenn Soldabzüge gemacht worden sind. Wenn keine solchen gemacht wurden oder wenn, nach deren Rückerstattung, ein Saldo

*siehe Mai-Nummer, Seiten 104 ff.